

99115004001005

Melderegisterauskunft - Erteilung Selbstauskunft

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/services/99115004001005>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99115004001005
Leistungsbezeichnung I	Melderegisterauskunft - Erteilung Selbstauskunft
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wohnsitz (115)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Vorübergehender oder dauerhafter Umzug in einen anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Auszüge aus Registern (2020200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	05.11.2015
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium des Innern (BMI), Referat VII2
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_10.html https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2015/0301-0400/341-15.pdf?__blob=publicationFile&v=1
Teaser	
Volltext	Auf Antrag erhalten Sie Auskunft über die im Melderegister zu Ihrer Person gespeicherten Daten. Die Auskunft umfasst: • die im Melderegister zu Ihrer Person gespeicherten Daten, • die Empfänger von regelmäßigen Datenübermittlungen, sowie • die Zwecke und die Rechtsgrundlagen der Speicherung sowie der regelmäßiger Datenübermittlungen. Soweit die Datenübermittlungen durch ein automatisiertes Abrufverfahren oder eine automatisierte einfache Melderegisterauskunft erfolgen, können Sie auf Antrag Auskunft über • die Arten der übermittelten Daten • als auch ihre Empfänger erhalten.
Erforderliche Unterlagen	formloser Antrag
Voraussetzungen	Sie müssen einen formlosen Antrag bei der Meldebehörde stellen.
Kosten	
Verfahrensablauf	Sie können die Selbstauskunft aus dem Melderegister persönlich oder schriftlich bei der zuständigen Stelle beantragen. Einige Gemeinden bieten die Möglichkeit, einfache Melderegisterauskünfte online zu beantragen.

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	
Frist	Datenübermittlungen über ein automatisierten Abrufverfahren oder die Daten der automatisierten einfachen Melderegisterauskunft werden nach mindestens 12 Monaten, spätestens zum Ende des Kalenderjahres, das auf die Speicherung folgt, gelöscht.
weiterführende Informationen	
Hinweise	In gesetzlich geregelten Ausnahmefällen kann die Auskunft über gespeicherte Daten verweigert werden.
Rechtsbehelf	
Kurztext	Auf Antrag erhalten Sie Auskunft über die im Melderegister zu Ihrer Person gespeicherten Daten. Die Auskunft umfasst: • die im Melderegister zu Ihrer Person gespeicherten Daten, • die Empfänger von regelmäßigen Datenübermittlungen, sowie • die Zwecke und die Rechtsgrundlagen der Speicherung sowie der regelmäßiger Datenübermittlungen. Soweit die Datenübermittlungen durch ein automatisiertes Abrufverfahren oder eine automatisierte einfache Melderegisterauskunft erfolgen, können Sie auf Antrag Auskunft über • die Arten der übermittelten Daten • als auch ihre Empfänger erhalten.
Ansprechpunkt	Meldebehörde Ihres Wohnortes
Zuständige Stelle	Meldebehörde Ihres Wohnortes
Formulare	
Ursprungsportal	